

Betreiber*Betreiberinnenpflichten und Hygieneregeln für die Trinkwasserversorgung auf Märkten und anderen Freiluftveranstaltungen

Trinkwasser ist in jedem Aggregatzustand alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Beschaffenheit des Trinkwassers

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Der Unternehmer*Die Unternehmerin und der sonstige Inhaber*die sonstige Inhaberin (Im Folgenden: Inhaber*Inhaberin) einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht obliegt den Gesundheitsämtern.

Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung

Zu den Trinkwasserversorgungsanlagen gehören u. a. auch die Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung (z. B. auf Märkten oder sonstigen Freiluftveranstaltungen).

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Wasserversorgung in der Regel aus Hydranten über mobile Leitungen - sogenannte Wasserversorgungsanlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung.



Pflichten beim Betrieb von Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung

Der Inhaber*Die Inhaberin einer solchen Anlage ist, gemeinsam mit den Betreibern*Betreiberinnen von Ständen oder Wagen, für die hygienisch einwandfreie Bereitstellung von Trinkwasseranschlüssen, der hygienisch einwandfreien Entnahme von Trinkwasser und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage verantwortlich.

Hierzu zählen die fachgerechte Erstellung der Trinkwasserversorgungsanlage, die ordnungsgemäße Verwendung nur zugelassener Materialien, der ordnungsgemäße Betrieb und damit verbunden auch eine ausreichende Fachkunde beim Betreiber*bei der Betreiberin und / oder dem Veranstalter*der Veranstalterin.

Anmeldepflicht

Es besteht die Verpflichtung, die Errichtung oder Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich, jedoch spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme, dem Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 13 Absatz 2 Ziffer 6 der Trinkwasserverordnung, TrinkwV).

Die Anzeige kann ausschließlich über das Serviceportal der Stadt Dortmund erfolgen:

Trinkwasser - zeitweilige Wasserversorgung (dortmund.de)

Wenn eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 25 Abs. 3 TrinkwV). Im Rahmen der Überwachung kann das Gesundheitsamt Wasseruntersuchungen auf Parameter, die sich innerhalb der mobilen Wasserverteilung nachteilig verändern können, veranlassen. Die Kosten für die Untersuchungen hat der Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu tragen (§ 19 Abs. 7 TrinkwV). Sollten Rückfragen bestehen oder die Zeitabstände von Ihnen nicht eingehalten werden können, nehmen Sie bitte Kontakt zum Gesundheitsamt auf.

Materialauswahl

Die verwendeten Schläuche und Bauteile zur Verteilung des übernommenen Trinkwassers vom Hydranten-Anschluss bis zu den Verbrauchsstellen müssen aus sauberen, trinkwassergeeignetem, undurchsichtigem und ausreichend druckstabilem Material sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen.



Geeignet sind Materialien, die einen Nachweis über eine erfolgreiche Prüfung nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (Nachweis mit DVGW-Prüfzeichen [Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.]) und nach der Übergangsregelung KTW-BWGL (Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser) verfügen. Es dürfen keine Werkstoffe, Schmier- und Gleitmittel, Dichtstoffe (Hanf), und Zapfhähne benutzt werden, die das Trinkwasser nachteilig beeinflussen können. Garten- oder Druckschläuche sind nicht zulässig. Alle Schläuche und Kupplungen müssen eindeutig als Trinkwasserleitungen gekennzeichnet sein. Verwechslungen mit Abwasserleitungen müssen eindeutig vermieden werden.

Installation

Die Gesamtinstallation muss durch fachkundiges Personal (z. B. eingetragenes Installationsunternehmen) erfolgen.

Es dürfen nur geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Wasserversorgers DEW21 mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen verwendet werden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.

Bei Verteilerzapfstellen ist jede Zapfstelle mit einem geeigneten Rückflussverhinderer auszustatten. Die Hinweise der DEW21 zum Anschluss und zum Betrieb sind zu beachten. Alle Leitungsteile sind sauber und fachgerecht zusammzusetzen. Die Verbindung zwischen Übergabe- und Entnahmestelle ist möglichst kurz zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Leitungsquerschnitte möglichst klein sind, um durch einen möglichst permanenten Durchfluss die Frischhaltung des Wassers zu sichern.

Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen sind unzulässig.

Die Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass sie möglichst vor Wärmeeinwirkung, Schmutzeintrag und Vandalismus geschützt sind. Alle Schläuche, Kupplungen, Armaturen und Verbindungen müssen vor dem Anschluss gereinigt bzw. desinfiziert worden sein und die genannten Ausrüstungen sind nicht auf dem Erdboden zu lagern bzw. müssen mögliche Verschmutzungen im Vorfeld bereits vermieden werden (Auflagen schaffen).

Schlauchleitungen oder Verbindungen sind so abzudecken, dass keine mechanischen (Betreten oder Überfahren) oder thermischen (direkte Sonneneinstrahlung) Belastungen entstehen können. Verschmutzungen aufgrund der Lagerung sind unbedingt zu vermeiden.



Betrieb

Alle Leitungen sind vor der Inbetriebnahme mit möglichst hoher Strömungsgeschwindigkeit ca. 5 Minuten vollständig durchzuspülen, ggf. ist mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei zu spülen. Weitere Spülungen (ebenfalls min. ca. 5 Minuten) sind erforderlich, wenn längere Zeit (über 2 Stunden) kein Wasser entnommen wird. Besser ist es, insbesondere im Sommer, Stagnationszeiten ganz zu vermeiden (z. B. durch Einbau eines Dauerläufers).

Die Wassertemperatur ist regelmäßig zu überprüfen (sie darf nicht über 25°C liegen). Außerdem ist täglich zu kontrollieren, ob die nicht geschützt liegenden Leitungen nicht beschädigt sind. Die entsprechenden Leitungen dürfen nur für den Trinkwassereinsatz benutzt werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Bei Trinkwasserentnahme an Verbrauchsstellen ist bei direktem Einfließen in z. B. Spül- oder Handwaschbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten. Bei fest angeschlossenen Geräten ist auf eine Absicherung mittels Rückflussverhinderer unbedingt zu achten, um ein Rücksaugen in die Anschluss-Leitung zu verhindern. Die Leitungen sind täglich auf Lage und ggf. vorliegende Beschädigungen zu kontrollieren. Es muss ein Protokoll über die genannten Kontrollen geführt werden und auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorgelegt werden. Trinkwasserbehälter und -leitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung, vor Verschmutzung oder Zerstörung zu schützen.

Lagerung

Schläuche, Kupplungsstücke und Auslassventile sind nach Gebrauch trocken und in sauberer Umgebung zu lagern.

Trinkwasseruntersuchungen

Für den Inhaber*die Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage gilt, dass neben der Korrektheit der technischen Installation gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine mikrobiologische Untersuchung gemäß Anlage 1, Teil 1 Trinkwasserverordnung vorliegen muss, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

Folgende mikrobiologische Parameter sind dabei zu bestimmen:

- Escherichia coli
- Coliforme Bakterien
- Enterokokken
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C



**Merkblatt Trinkwasserversorgung auf Märkten und Freiluftveranstaltungen
Stand Februar 2023**

Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Eine entsprechende Liste mit Instituten ist auf der Homepage des Landesamtes für Natur-, Umwelt - und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/umweltanalytik/ringversuche/trinkwasserringversuche/untersuchungsstellen-fuer-trinkwasser>.

Bei der Auswahl der repräsentativen Probenahmestelle müssen der Untersuchungszweck und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Hierbei sollte mindestens an einer peripheren Entnahmestelle eine Probe entnommen werden. Eine Kopie der Ergebnisse ist dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

Stadt Dortmund - Gesundheitsamt

53/2-3 Infektionsschutz / Umweltmedizin

Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund

trinkwasser@stadtdo.de